10/SN-137/ME

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
A-1200 Wien, Brigittenauerlände 42

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

A-1200 Wien, Brigittenauerlände 42
Telefon: (0222) 33 61 01
Postscheckkonto 1002.100

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 50 -GE/9 88
Datum: 19. JULI 1988
Verteilt 21. Juli 1988

Ihr Zeichen Unser Zeichen Wien, am 12. Juli 1988

Betreff

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Novelle der Staßenverkehrsordnung in 25-facher Ausfertigung und ersuchen Sie, diese dem zuständigen Ausschuß zur Kenntnis zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dipl.Soz.Arb. Heinrich Schmid
Präsident

Dr. Peter Fenzl
Sekretär

STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER NOVELLE ZUR STRASSENVERKEHRSORDNUNG

Aus dem vorliegenden Entwurf der Novelle zur Straßenverkehrsordnung geht hervor, daß der §29b Abs 2 StVO unverändert bleiben soll. Er lautet sinngemäß, daß dauernd stark gehbehinderte Personen das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug an Straßenstellen parken dürfen, für die ein Parkverbot kundgemacht ist. Außerdem dürfen sie in einer Kurzparkzone unbeschränkt parken, sowie an Straßenstellen parken, für die ein Parkverbot gem. §44 Abs 4 StVO kundgemacht ist.

Für die Lenker eines Kraftfahrzeuges, die eine dauernd stark gehbehinderte Person als Mitfahrer befördern, bleibt nur die Bestimmung des §29b Abs 1 StVO, die normiert, daß dieser Lenker sein Fahrzeug an bestimmten Stellen (§29b Abs 1 lit a,b,c,) halten darf, um der dauernd stark gehbehinderten Person das Ein- und Aussteigen sowie das Ein- und Ausladen des nötigen Hilfsmittels zu ermöglichen.

Die Regelungen des Abs 1 und Abs 2 sollten insoferne einander anzugepaßt werden, daß die Lenker des Fahrzeuges, die einen behinderten Mitfahrer befördern, auch die Möglichkeit bekommen, ihr Fahrzeug unter den im §29b Abs 2 genannten Bedingungen zu parken. Es ist zumeißt so, daß diejenigen behinderten Menschen, die selbst kein Kraftfahrzeug lenken können, auch sonst in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Es wäre also bei einer Vorgangsweise im Sinne dieses Gesetzes notwendig, daß der Lenker des Fahrzeuges nach dem Aussteigen seines behinderten Mitfahrers diesen am Gehsteig stehen läßt und für sein Fahrzeug einen anderen Parkplatz sucht. Eine weitere Hilfeleistung für den behinderten Mitfahrer wäre erst möglich, nachdem er sein Fahrzeug ordnungsgemäß an einer anderen Stelle geparkt hat. Dies wäre insbesondere dann unzumutbar, müßte die Mutter ihr spastisches Kind auf der Straße stehen lassen, um einen Parkplatz zu suchen. Außerdem kann diese unterschiedliche Regelung wohl kaum im Sinne eines sozial denkenden Gesetzgebers sein.

Der §89a Abs 2a lit d StVO alte Fassung lautete sinngemäß, daß ein Hindernis ohne zusätzlichem Verfahren zu entfernen ist, wenn ein Lenker eines Kraftfahrzeuges, der Inhaber eines Ausweises gem. §29b Abs 4 und 5 StVO ist, an der Zufahrt zu einem gem. §43 Abs 1 lit d freigehaltenem Abstellplatz gehindert ist. In dem vorliegenden Entwurf der Novelle zur Straßenverkehrsordnung wird diese Regelung insoferne abgeändert, als normiert wird, daß ein Fahrzeug, welches auf einem gem. §43 Abs 1 lit d freigehaltenen Parkplatz abgestellt ist, zu entfernen ist, wenn kein Ausweis im Sinne des § 29b Abs 3 angebracht ist.

Diese Neuregelung ist zu begrüßen, sie ist jedoch nur dann zielführend, wenn sie seitens der Behörde konsequent exekutiert wird. Außerdem wäre es zweckmäßig, in die Neufassung einen Teil der alten Fassung dieses Paragraphen aufzunehmen. Somit wäre auch gewährleistet, daß ein Fahrzeug, welches einen Inhaber eines Ausweises gem. §29b Abs 3 StVO am Zufahren seines gem. §43 Abs 1 lit d freigehaltenn Parkplatzes hindern könnte, entfernt wird. Denn um eine Zufahrt zu verhindern, ist es nicht notwendig, daß das behindernde Kraftfahrzeug direkt auf diesem Parkplatz steht. Hier erscheint vor allem der Ausdruck "hindern könnte" wichtig zu sein, um ein Entfernen des Kraftfahrzeuges unabhängig vom Anlaßfall zu ermöglichen.

Österreichische
Arbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation
A-1200 Wien, Brigittenauerlände 42
Telefon: (0222) 33 61 01